

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014)

Ein wirksames Instrument der Kantone

30. Juni 2016

- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen

- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen

Energieverbrauch in der Schweiz

Relevanz: Inländischer Energieverbrauch nach Gruppen.



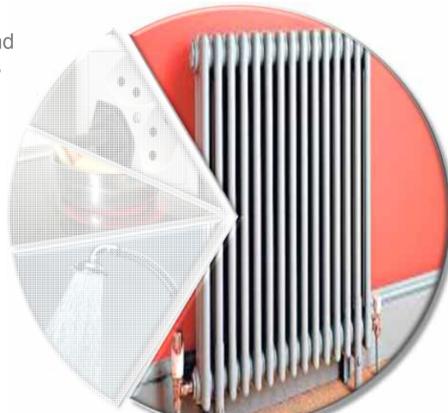
Energieverbrauch in der Schweiz

Relevanz: Energieverbrauch im Privathaushalt nach Verwendungszweck

~ 10 % Licht und Übriges

~ 9 % Kochen, Waschen

~ 14 % Warmwasser



Ölheizungen in über 50% der Gebäude mit Wohnnutzungen. (GWR Juni 2012)

~ 67 % Heizen

Energiestrategie Bund und Kantone

Prioritäten des Bundesrates im Rahmen der 4-Säulen-Strategie

> Energieeffizienz

> Energie- und Stromverbrauch senken

> Erneuerbare Energien

> Senken des Anteils fossiler Energie am Schweizer Energiemix

> Grosskraftwerke

- > Stromangebot ausweiten
- > Stromnetz ausbauen
- > Energieforschung verstärken
- > Vorbildfunktion Bund, Kantone, Städte und Gemeinden

> Energieaussenpolitik

Stärkung der internationalen Aussenpolitik im Energiebereich



Energie → **Aufgaben und Kompetenzen**

Bund (Art. 89 Abs. 3 BV)

 Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. ...



Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV)

 Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Kantone (Art. 9 EnG)

- Kantone schaffen in ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich.
- Sie erlassen insbesondere Vorschriften über ...

Energie → **Aufgaben und Kompetenzen**

Bund (Art. 89 Abs. 3 BV)

 Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. ...

Koordination und Harmonisierung

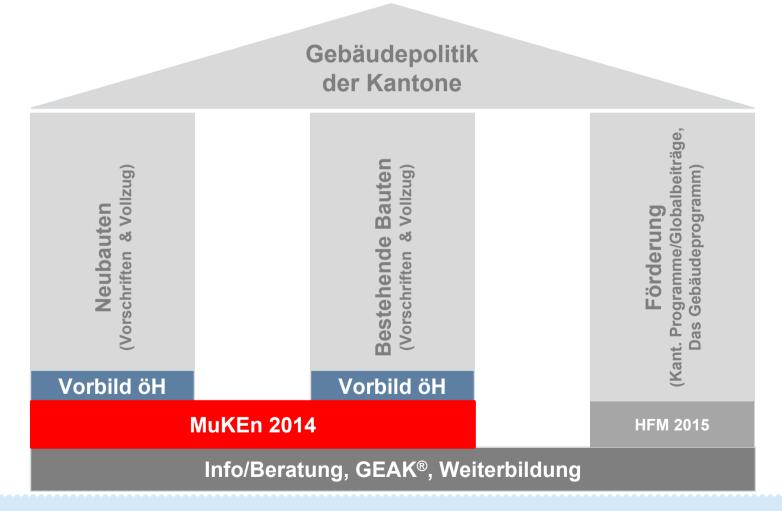
Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV)

 Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Kantone (Art. 9 EnG)

- Kantone schaffen in ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich.
- Sie erlassen insbesondere Vorschriften über ...

Übersicht Gebäudepolitik



Kantone gehen vorwärts

Die Kantone arbeiten schrittweise an der Umsetzung der Energiestrategie!

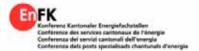


Umsetzung MuKEn bis ca. 2020

Neupositionierung Minergie

- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen





MuKEn 2014

verabschiedet von der

Konferenz Kantonaler **Energiedirektoren (EnDK)**

am 9. Januar 2015

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)

Ausgabe 2014, deutsche Version

Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC) Edition 2014, version allemande

Modello di prescrizioni energetiche dei cantoni (MoPEC) Edizione 2014, versione tedesco

> Von der EnDK anlässlich der Plenarversammlung vom 9. Januar 2015 verabschiedet

www.endk.ch



Sie sind hier: Home > Energiepolitik der Kantone > MuKEn

- > Aktuelles
- > EnDK
- v Energiepolitik der Kantone

MuKEn

Förderung

Das Gebäudeprogramm

GEAK

Minergie

Info / Beratung

- > Fachleute
- > Energieberatung
- > Dokumentation
- > Kontakt
- > Extranet

MuKEn

An der Frühlingsversammlung vom 4. April 2008 verabschiedete die EnDK die "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKEn). Ein nach MuKEn 2008 realisierter Neubau wird noch rund 4,8 Liter Heizöl-Äquivalente an Wärmeenergie verbrauchen, umfassend sanierte Gebäude rund 9 Liter Heizöl-Äquivalente. Die Verbrauchsvorgaben sind seit 1975 um über 75% gesenkt worden. Damit nehmen die Kantone ihre energiepolitische Verantwortung wahr zur Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich.

Die EnDK empfiehlt den Kantonen, die MuKEn möglichst unverändert und vollständig in ihre kantonalen Erlasse aufzunehmen. Dieses System hat sich bewährt, die Kantone sind dieser Empfehlung weitgehend gefolgt (vgl. Übersicht "Umsetzung der MuKEn"). Das Basismodul wurde zu fast 100% in allen Kantonen umgesetzt.

MuKEn 2014

Die EnDK hat an der Plenarversammlung vom 2. Mai 2014 die Eckwerte der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) festgelegt. Zwischen 14. Mai und 14. August wurde zu den im Entwurf der MuKEn 2014 vorgesehenen Massnahmen von Fachverbänden und Organisationen eine Fachbeurteilung/Expertenstellungnahme eingeholt. Die EnDK hat an der Plenarversammlung vom 9. Januar 2015 die MuKEn 2014 verabschiedet.

MuKEn 2014 (9. Januar 2015):

- MuKEn 2014 (deutsche Version, PDF)
- MoPEC 2014 (version française, PDF)

Weitere Unterlagen zur MuKEn sind zu finden unter >Dokumentation >MuKEn.

MUKEN 2008

Die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich können hier heruntergeladen werden.

- MuKEn 2008 deutsch-französisch
- MuKEn 2008 deutsch-italienisch

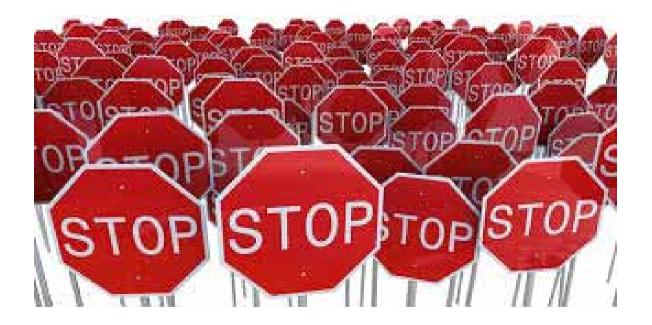
UMSETZUNG DER MUKEN

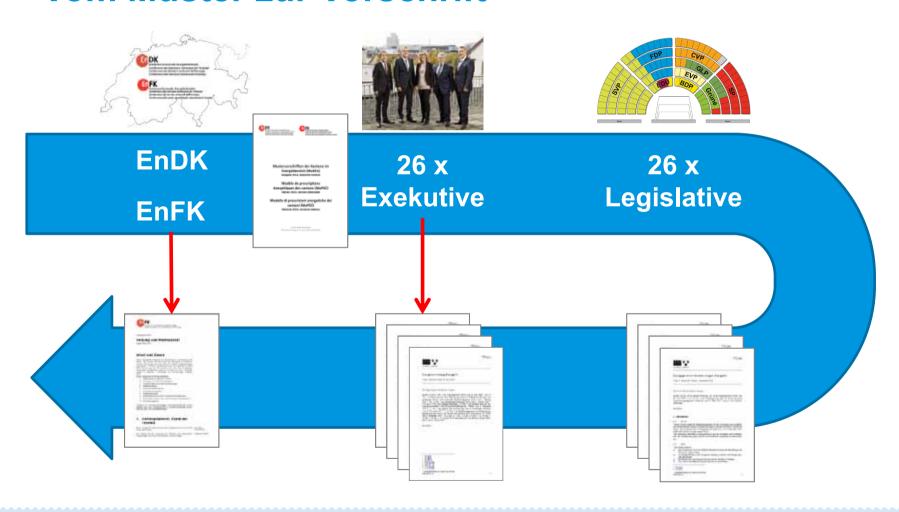
Eine Übersicht zur Umsetzung der revidierten MuKEn 2008 in die kantonalen Gesetzgebungen (April 2013) kann hier heruntergeladen werden.

MuKEn-Umsetzung

Was sie nicht sind:

Die Mustervorschriften sind kein Gesetz!





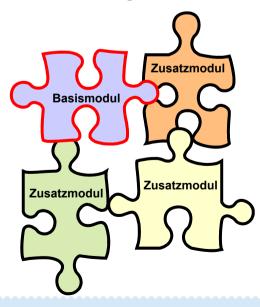
Was sie ist:

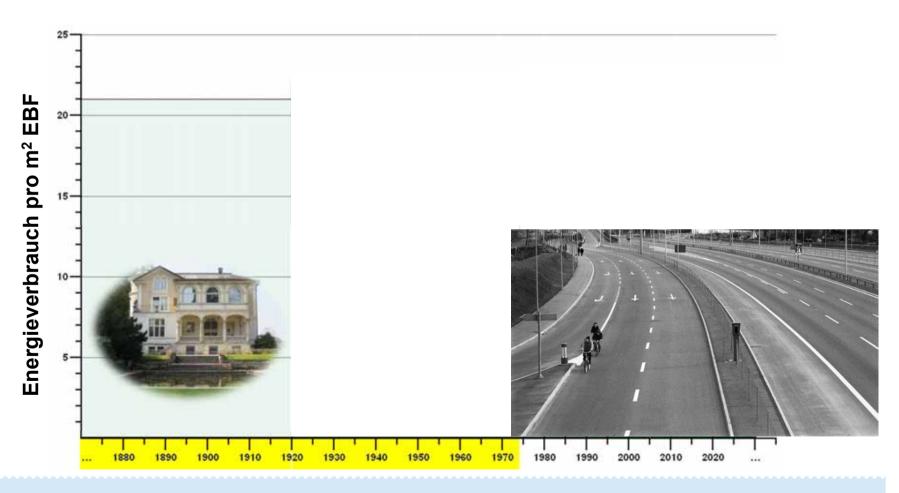
- Der «gemeinsame Nenner der Energiedirektoren» als Empfehlungen für die Umsetzung im kantonalen Recht.
- Ziel: Eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Vorschriften im Gebäudebereich.
- Eine Vorlage für die kantonalen Verwaltungen und die Politik zur Erarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen.
- Ein Wegweiser für Dienstleistung, Gewerbe und Industrie um zu erkennen, in welche Richtung sich die gesetzlichen Anforderungen weiterentwickeln könnten.

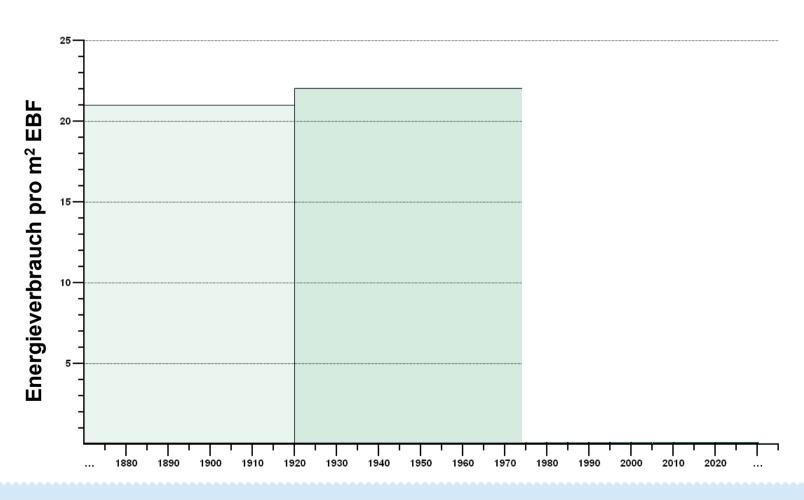


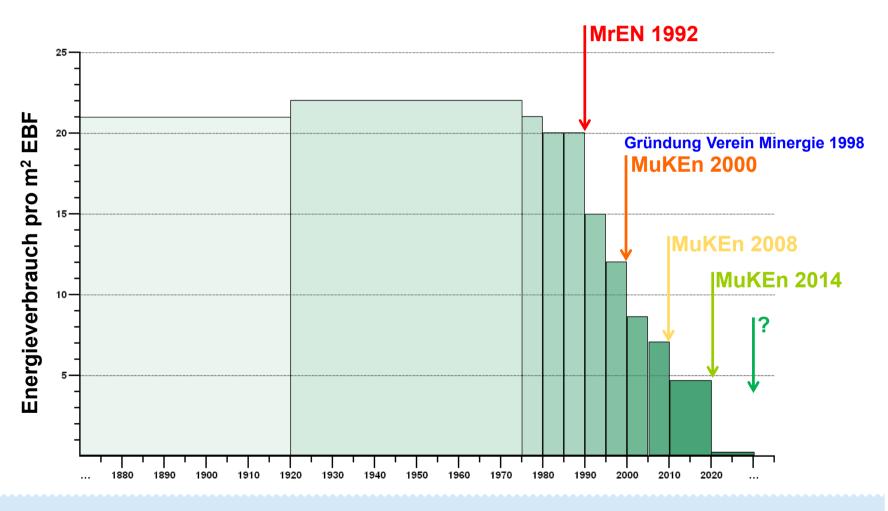
Ein eingespieltes Instrument:

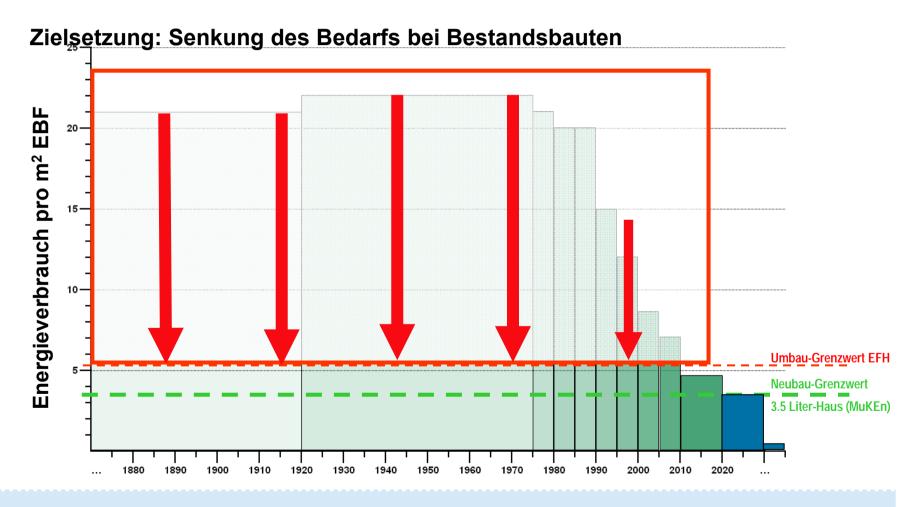
- Die Kernbestandteile der Mustervorschriften sind Bauvorschriften.
- Das «Basismodul» soll in allen Kantonen integral umgesetzt werden.
- Die «Zusatzmodule» werden von den Kantonen nach Bedarf umgesetzt.
- Die Mustervorschriften sind kommentierte und begründete Gesetzes- und Verordnungsnormen.



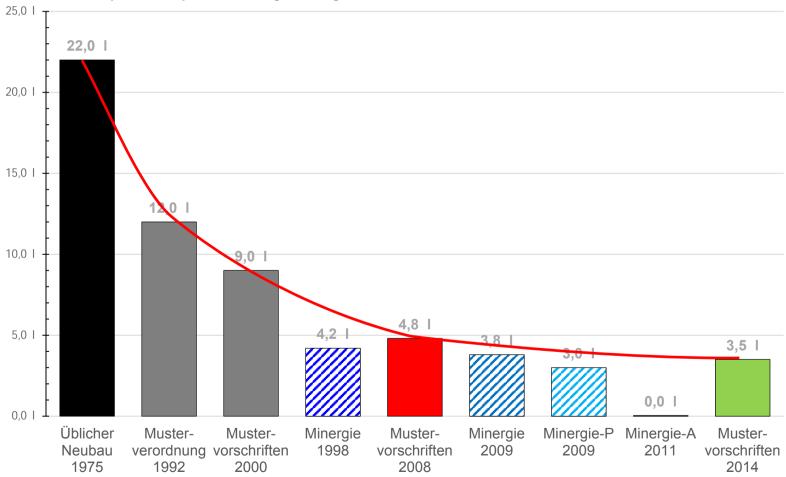








Liter Heizöl-Äquivalent pro m² Energiebezugsfläche und Jahr

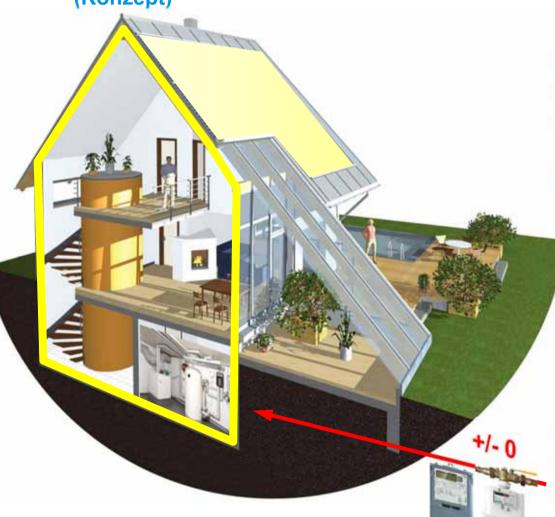


- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen



Nahezu-Null-Energie-Gebäude

(Konzept)



Abhängigkeiten des Bedarfs:

- Gute Gebäudehülle
- Effiziente Haustechnik
- Produktion erneuerbarer Energie
 (Im, auf oder am Gebäude, bzw. Annexbauten)
- Abwärme-Nutzung



Wesentlicher gesetzlicher Gestaltungsrahmen:

- Wärmeschutz von Gebäuden (Teil B)
- Anforderung an Gebäudetechnik (Teil C)
- Anforderung an Deckung Wärmebedarf (Teil D)
- Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Teil E)



Extern zugeführte Energie:

- Strom
- Gas
- Ö
- Kohle
- Wärmeverbund

Neubauten Deckung Wärmebedarf

(Basismodul, Teil D)

Grenzwert gewichteter Energiebedarf

... für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung!

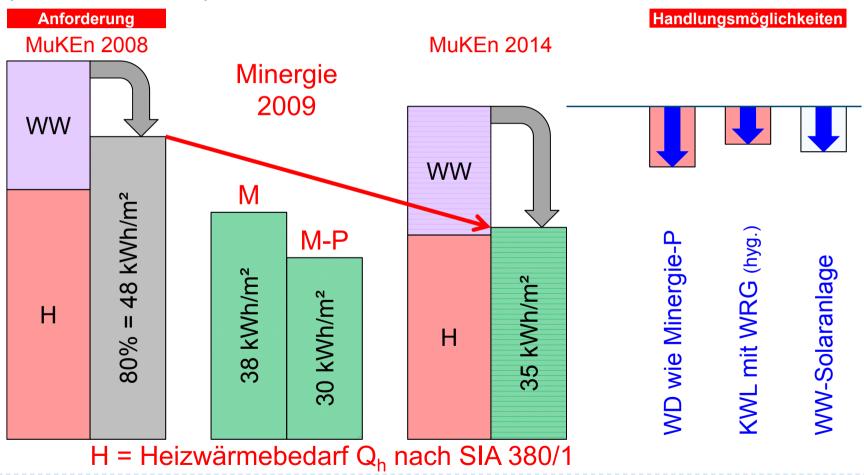


35 kWh pro m² und Jahr!

Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

Neubauten Deckung Wärmebedarf

(Basismodul, Teil D)



Neubauten Eigenstromerzeugung

(Basismodul, Teil E)

Ziel: In Neubauten soll in Zukunft ein Teil des Stroms selber erzeugt werden.

- Vorgabe Eigenstromerzeugung: mind. 10 Watt pro m² EBF, aber höchstens 30 kW
- Technik Eigenstromerzeugung: Keine Vorgabe
- Ersatzabgabe gemäss kantonaler Regelung (Empfehlung 1'000 Fr. pro kW nicht gebaute elektrische Leistung)
- Keine Verrechnung mit Wärmeanforderung (gemäss Teil D)





Elektroheizungen und Elektroboiler

(Basismodul, Teile H und I)

Sanierungspflicht innerhalb von 15 Jahren für:

Zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer

- Höchste Effizienz auch bei der Verwendung von Strom,
 Wärmepumpen anstatt Elektroheizungen.
- Die Geräte fragen vor allem im Winter einen hohen Anteil Strom nach; der Strom findet im Winter wertvollere und effizientere Verwendungen.
- Wassererwärmer kombinierbar mit anderen Systemen.
- Die Übergangsfrist dient der Nutzung der Lebensdauer der installierten Systeme.
- Ausnahmeregelung für besondere Situationen, zum Beispiel: Bergbahnstationen, Melkstube im Kuhstall, usw.



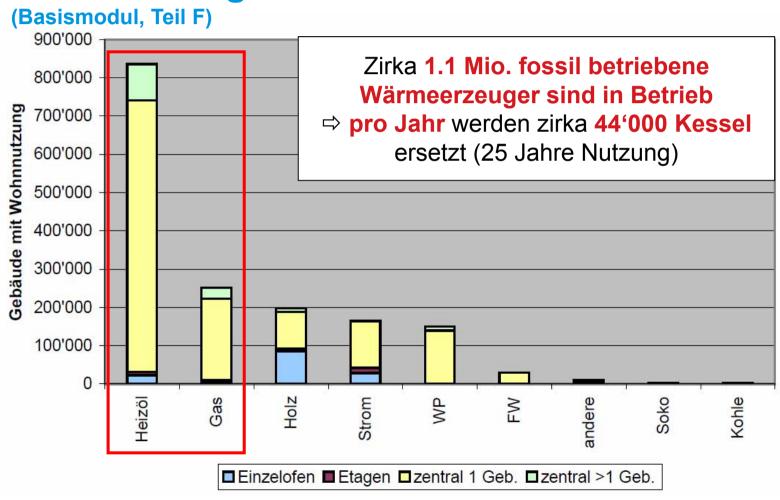


(Basismodul, Teil F)

Erneuerbare Wärme bei Wärmeerzeugerersatz:

- Ziel Senkung der CO₂-Emissionen im bestehenden Gebäudepark über anstehende Heizungserneuerungen;
- 10% der bisher fossil erzeugten Wärme soll bei einem Heizungswechsel durch erneuerbare Energien <u>oder</u> Effizienzmassnahmen (Senkung Verbrauch) kompensiert werden;

Die fossile Wärmeerzeugung in bestehenden Gebäuden wird nicht verboten.



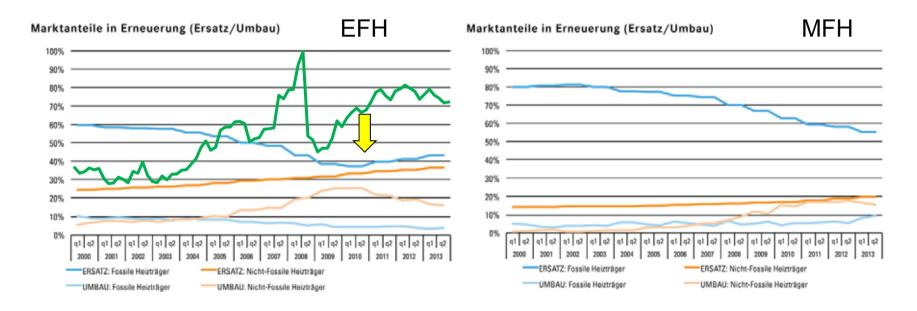
(Basismodul, Teil F)

Vollzug:

Bei **bestehenden Bauten mit Wohnnutzung** darf der Anteil nichterneuerbarer Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers **90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten**.

- Einfach verständlich, keine Berechnungen erforderlich
- Vollzug schnell und eindeutig klar, kontrollierbar
- Energetische Wirkung sowie die CO₂-Wirkung sind ausgewiesen
- Potenzial der "schlafenden Bauten" aktivieren
- Mit verhältnismässigen Kosten umsetzbar
- Bei (nahezu) 100% der Fälle anwendbar

(Basismodul, Teil F)



Handlungsbedarf im Bestand

blau = fossiler Energieträger / orange = nicht fossiler Energieträger

- UMBAU: Sanierung der Heizung bei Umbauvorhaben am Gebäude
- ERSATZ: "blosse" Heizungssanierung



Neue freiwillige Module



Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Effizienter Energieeinsatz durch automatische Steuerungen



- > Modul 6: Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen
 - Ersetzen dezentraler Geräte innerhalb von 15 Jahren



- > Modul 8: Betriebsoptimierung
 - Gebäudetechnik alle 5 Jahre optimieren und dokumentieren (Nichtwohnbauten mit Stromverbrauch > 200'000 kWh keine Grossverbraucher - Vereinbarung)



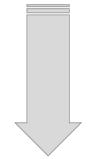
- > Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten
 - Die Kantonsregierung erhält die Kompetenz, den GEAK für bestimmte Bauten als obligatorisch zu erklären.

- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen

Im Vollzug auf den Punkt gebracht!









Gesetz => Ausgangslage

773.200



Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Vom 17. Januar 2012 (Stand 1. September 2012)

§ 4 Bauten und Anlagen

- ¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei Umnutzungen, für die gegenüber der bisherigen Nutzung höhere energiegesetzliche Anforderungen gelten, entsprechend anzupassen.
- ³ Die thermische Gebäudehülle oder Teile davon müssen die neuesten energiegesetzlichen Anforderungen erfüllen, soweit daran mehr als nur Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für bestehende und neue Bauten und Anlagen durch Verordnung. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere
- Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen,
- b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,
- c) Raumlufthygiene,
- d) Lüftungs- und Klimaanlagen,
- e) Beleuchtung,
- f) weitere Anlagen der Haustechnik.

§4 Bauten und Anlagen

¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für bestehende und neue Bauten und Anlagen durch Verordnung. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind

insbesondere:

b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,

Verordnung => Regelung der Einzelheiten

773.211



Energieverordnung (EnergieV)

Vom 4. Juli 2012 (Stand 30. Juni 2014)

§ 13 Wärmeverteilung und -abgabe

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

§ 13 Wärmeverteilung und -abgabe

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die **Raum-lufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln**. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

Vollzugshilfen – Hinweise zum Vollzug



Voltzugshilfe EN-3

Heizung und Warmwasser

Ausgabe Februar 2013

10. Einzelraumregelung

10.1 Anforderungen

In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermög- Einzelraumregelung lichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

10.2 Erläuterungen

Befreit von der Pflicht zur Installation einer Einzelraumregelung (z.B. Befreiung Thermostatventile oder Raumthermostaten) sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden. Massgebend für die Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C sind die Auslegungsbedingungen gemäss Norm SIA 384 201.

Auch Bodenheizungen und Deckenheizungen mit maximalen Vorlauf- Kombinierte Systeme temperaturen grösser als 30 °C müssen raumweise selbsttätig geregelt werden. Bei kombinierten Systemen (Flächenheizung und Heizkörper) kann auf die selbsttätige Regelung der Flächenheizung verzichtet werden, wenn die Heizkörper (mit Thermostatventil!) mindestens 50 % der Wärmelast übernehmen.

In kleinen, innenliegenden Räumen (z.B. Bad/WC) kann auf Vorrich- Regelung kleiner tungen für die selbsttätige Regelung verzichtet werden, sofem weder nennenswerte solare Wärmegewinne noch innere Abwärme vorhanden ist. Sind Handtuchtrockner oder ähnliches vorhanden, muss im Raum eine Einzelraumregelung installiert werden.

Wenn alle Wärmeabgabesysteme mit Einzelraumregelung ausgestattet Systeme mit variablen sind, ist es empfohlen oder sogar nötig, dass eine Umwälzpumpe mit variablem Volumenstrom eingesetzt wird zur Vermeidung von Lärmoder Funktionsproblemen.

Volumenströmen.

Kombinierte Systeme

Auch Bodenheizungen und Deckenheizungen mit maximalen Vorlauftemperaturen grösser als 30 °C müssen raumweise selbsttätig geregelt werden. Bei kombinierten Systemen (Flächenheizung und Heizkörper) kann auf die selbsttätige Regelung der Flächenheizung verzichtet werden, wenn die Heizkörper (mit Thermostatventil!) mindestens 50 % der Wärmelast übernehmen

Merkblätter => Fachtechnisch korrekte Lösung



...Meist geschieht dies über ein Thermostatventil direkt beim Heizkörper oder über einen Raumthermostaten mit angeschlossenem Ventil. ...

Funktion von Ventilen der Wärmeabgabesysteme

Funktion Thermostatventile

. . .

Funktion Raumthermostat

...

... und die Normen?



- Normen ...
 - sind kostenpflichtig
 - sind keine leichte Kost
 - sind bei der Basis wenig bekannt
 - definieren den Stand der Technik
 - bilden die Grundlage, auf die eine Gesetzgebung bzw. Verordnung abstützt
- Wesentliche Elemente der Normen werden deshalb in Verordnung oder Vollzugshilfen aufgeführt.
- Ergänzungen in Merkblättern.

Merkblätter => Der Beitrag der Branchen



- Berücksichtigung neuer Technologien oder Materialien
- Abbild des aktualisierten Stands der Technik
- Wissensvermittlung
 - Planungshinweise
 - Installationshinweise
 - Technik
- Erklärung von Normen und deren Anwendungen
- Schulungen?
 Allenfalls gemeinsam mit Bund und Kantonen. (Bildungsangebote EnFK)

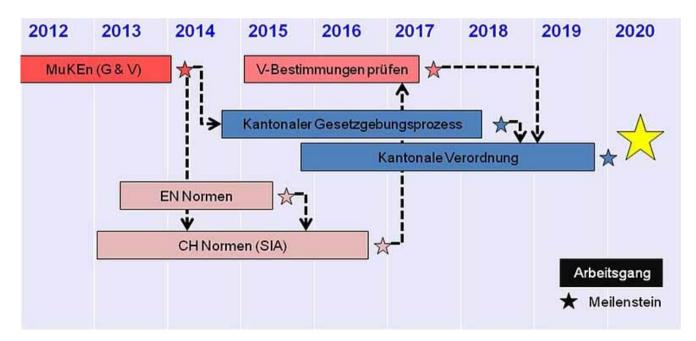
Merkblätter => Die willkommene Ergänzung

Übersicht Formulare und Vollzugshilfen	Umsetzung MuKEn 2014 (Basis = Unterlagen zur MuKEn 200
nergienachweis (Formulare)	Vollzugshilfen
EN-101a "Energiebedarf - Standardlösungskombi"	EN-101 Energiebedarf bei Neubauten
EN-101b "Energiebedarf - Rechnerische Lösung"	EN 101 Energie bedan bennedbaaten
EN-102a "Wärmedämmung - Einzelbauteilnachweis"	□ EN-102 Wärmeschutz Gebäudehülle
EN-102b "Wärmedämmung - Systemnachweis"	
Checkliste Wärmebrücken	
EN-103 "Heizung und Warmwasser"	■ EN-103 Heizung und Warmwasser
EN-104 "Eigenstromerzeugung"	☐ EN-104 Eigenstromerzeugung bei Neubauten
EN-105 "Lüftungstechnische Anlagen"	☐ EN-105 Lüftungstechnische Anlagen
EN-110 "Kühlung / Befeuchtung"	☐ EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten
EN-111 "Beleuchtung"	☐ EN-111 Elektrische Energie, SIA 380/4: Teil Beleuchtung
EN-112 "Kühlräume"	☐ EN-112 Wärmeschutz bei Kühlräumen
	EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnun
EN-120 "Ern. Energie beim Wärmeerzeugerersatz"	☐ EN-120 Wärmeerzeugerersatz bei Wohnbauten
	□ EN-121 Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen
	☐ EN-122 Sanierungspflicht zentrale Elektroboiler
	☐ EN-123 Sanierungspflicht dezentr. Elektroheizungen
EN-130 "Ferienhäuser - zeitweise belegte Gebäude"	☐ EN-130 Ferienhäuser / zeitweise belegte Gebäude
EN-131 "Gewächshäuser"	☐ EN-131 Beheizte Gewächshäuser
EN-132 "Traglufthallen"	☐ EN-132 Beheizte Traglufthallen
EN-133 "Elektrizitätserzeugungsanlage"	☐ EN-133 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
EN-134 "Heizung im Freien"	☐ EN-134 Heizungen im Freien
EN-135 "Freiluftbad"	☐ EN-135 Beheizte Freiluftbäder
EN-136 "Lüftung / Klimatisierung"	☑ EN-136 Elektr. Energie, SIA 380/4: Teil Lüftung/Klima. bei Umbauten
	☑ EN-140 Grossverbraucher
EN-141 "Gebäudeautomation"	☐ EN-141 Gebäudeautomation
	☐ EN-142 Betriebsoptimierung
	Ergänzende Unterlagen zu den Vollzugshilfen
	☑ zu EN-102: Merkblatt Geflügelställe (Juni 2011)
	☑ zu EN-140: Leitfaden zur Unterstützung der Kantone
	☐ zu EN-130: Empfehlung "Zeitweise belegte Gebäude"

- Hintergrund
- Mustervorschriften
- Aktuelle Brennpunkte
- Umsetzung
- Weiteres Vorgehen

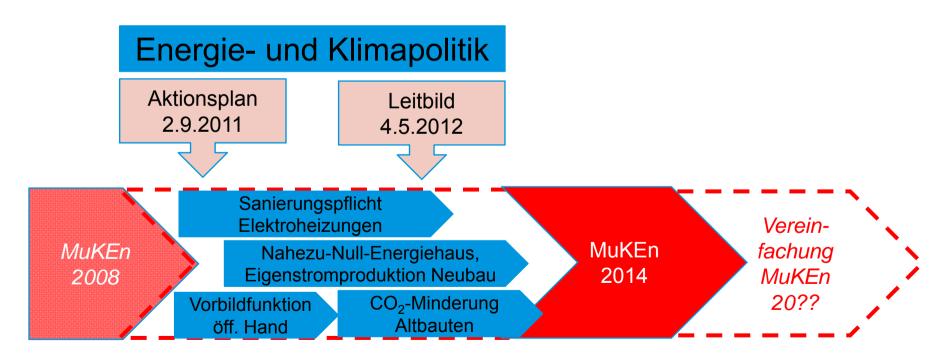
Kantone gehen vorwärts

- Erarbeiten von gemeinsamen Vollzugshilfen bis Herbst 2016
- Kantone planen und realisieren Umsetzung:
- Umsetzungsdauer insgesamt 3 5 Jahre

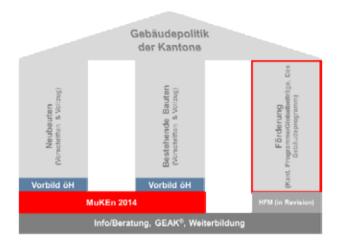


MuKEn 2014 = Revision MuKEn 2008

Die Weiterentwicklung der neuen Mustervorschriften baut auf den Mustervorschriften 2008 auf und integriert neue Anliegen aus der Energiestrategie und der Klimapolitik.

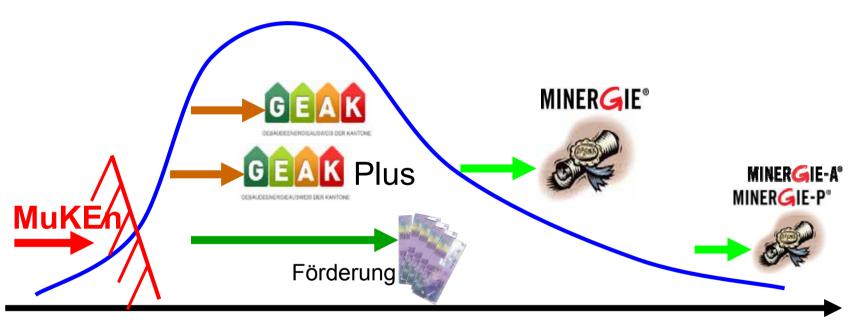


Harmonisiertes Fördermodell der Kantone



- Umsetzung HFM 2015
- Systemwechsel des Bundes
 Gebäudehüllenmassnahmen als
 Bestandteil der kantonalen
 Förderprogramme.
- Übergangsjahr 2017
- GEAK Plus als Fördervoraussetzung:
 GEAK mit Beratungsbericht
 Ausgenommen Bagatellförderung
 (< 10'000.- CHF Förderbeitrag).

Instrumente der Energiepolitik der Kantone



Energieeffizienz



There's one more thing...



A gradition philosophia

Steve Jobs

Stay hungry Stay foolish

Steve Job

